

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen in der ab 02. März 2009 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW., S. 245), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2785), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 07.11.2003, die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2004, die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2005, die 4. Änderungssatzung vom 28.11.2008 und die 5. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009 ergänzt.

§ 1

Aufgabe und Ziel der Abfallwirtschaft

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Engelskirchen vom 28. August 2000 mit Wirkung zum 01. Januar 2001 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 5. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (4) Die erforderlichen Maßnahmen für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Verbandssatzung wahrgenommen.
- (5) Ziel der Abfallwirtschaft ist es
 1. Abfälle und Schadstoffe soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,

2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
3. unverwertbare Abfälle, soweit erforderlich, zu behandeln,
4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern,
5. intensive Beratung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Engelskirchen zur Erreichung der in Ziffer 1 bis 4 genannten Ziele.

§ 2

Vermeiden von Abfällen (entsprechend des KrW-/AbfG)

Die Menge der Abfälle ist so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Punkte:

1. Umweltbewusstes Verhalten beim Einkaufen von Waren,
2. Vorzug von Mehrwegprodukten,
3. Wertstoffe, wie Papier, Glas, Metall und Kunststoffe aus Leichtstoffverpackungen und kompostierbare Abfälle müssen nach § 3 getrennt gehalten werden.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgegenstände verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelssystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelabfallbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vorgesehenen Maßnahmen.

- (2) Im einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll im Holsystem;
 2. Einsammeln und Befördern von Altpapier im Holsystem, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll im Holsystem;
 4. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes;
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen und einzelnen Elektrokleingeräten inkl. Geräte der Unterhaltungselektronik mit Ausnahme von Bildschirmgeräten im Bringsystem;
 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 7. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen im Holsystem. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, organischen Abfallanteile, wie z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
 8. Einsammlung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet;
 9. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Der BAV betreibt in seinem Verbandsgebiet mehrere zentrale Sammelstellen gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für Anlieferungen von Elektroaltgeräten aus den Verbandsgemeinden.
- (3) Das Befördern der Abfälle im Rahmen der kommunalen Entsorgung endet mit der Übernahme der Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder den von diesem beauftragten Dritten.

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Absatz 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückge-

nommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Der Ausschluss der Abfälle nach § 5 bezieht nicht auf die Abfälle, die nach § 12 als Sonderabfälle eingesammelt werden.

§ 6

Abfälle (entsprechend des KrW-/AbfG)

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhangs II B des KrW-/AbfG oder einer Beseitigung im Sinne des Anhangs II A des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,
 1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder

2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

- (4) Der Besitzer muss sich beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden und aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und der auf Grund des KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.
- (5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die einer Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (7) Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (8) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG bestimmt sind.

§ 7

Restmüll

- (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden Gegenstände (z. B. kalte Asche und kalte Schlacke, Lumpen, Scherben, Keh-

richt), soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen oder auf Grund der nachfolgenden Paragraphen in anderer Art und Weise zu sammeln sind.

Diese Abfälle sind ausschließlich in dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Restmüllbehälter (grauer Abfallbehälter) zu sammeln.

Heiße Asche und heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Es ist untersagt, verwertbare Abfälle (z.B. Papier- und Bioabfälle, sowie Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackV in die Restmüllbehälter einzufüllen.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden zugelassen:

- 80 l grauer Abfallbehälter
- 120 l grauer Abfallbehälter
- 240 l grauer Abfallbehälter
- 1.100 l grauer Abfallcontainer
- 2.500 l grauer Abfallcontainer
- 5.000 l grauer Abfallcontainer
- 70 l Restmüllsack als Beistellung
- 60 l Windelsack als Beistellung.

Die Beistellsäcke des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 5 nicht ausgeschlossen sind, zu benutzen. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 14 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.

(3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres pro Kind und Jahr 13 Windelsäcke zur Verfügung. Für pflegebedürftige Personen wird auf ärztliches Attest ein Restabfallbehälter mit 240 Liter Volumen gebührenfrei zur Aufnahme der Windeln bereitgestellt. Die Abgabe der Windelsäcke erfolgt im laufenden Jahr nach der Anzahl der noch ausstehenden Restmüllabfahren. Die Säcke sind grau und mit einem speziellen Aufdruck gekennzeichnet. Sie werden neben die graue Restmülltonne gestellt und abgefahren. Nicht zugebundene und aufgeplatzte Windelsäcke werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen. Reicht das Volumen der ausgegebenen Windelsäcke nicht aus, so sind die Windeln in die Restmülltonne einzufüllen.

Alternativ zu den Windelsäcken können die oben genannten Berechtigten jährlich einen Gutschein in Höhe von **40,00 €** für die Verwendung von Mehrwegwindeln erhalten. Der Nachweis über die Inanspruchnahme eines Windeldienstes oder die Benutzung von Mehrwegwindeln, ist durch entsprechende Belege, Rechnungen etc. zu erbringen.

- (4) Die Abfuhr des Restmülls aus Privathaushalten erfolgt mittels grauer Abfallbehälter bzw. -container (siehe Absatz 2) 4-wöchentlich.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. Er hat die gewünschte Behältergröße dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband mitzuteilen, sofern dies von der bereits vorhandenen Ausstattung abweicht.
- (6) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Behälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 für jeden Gewerbebetrieb entsprechend. Bei Gewerbebetrieben, die über Container entsorgen, erfolgt die Abfuhr nach Bedarf in einem wöchentlichen, 2-wöchentlichen oder 4-wöchentlichen Rhythmus.

§ 8

Sperrige Abfälle / Elektroaltgeräte

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind nur aus Wohnungen (Privathaushalten) und anderen Teilen des Wohngrundstückes stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Sie fallen regelmäßig in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung an. Nicht zum Sperrmüll gehören Elektroaltgeräte im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 4 und 5. Ebenfalls nicht zum Sperrmüll gehören sogenannte Bauabfälle und zwar auch dann nicht, wenn sie beim Umbau oder beim Abbruch eines privaten Hauses entstanden sind. Sperrige Abfälle, die zwar in Häusern anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern eher dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind, gehören nicht zu den Abfällen aus Haushalten und sind somit kein Sperrmüll. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.
- (2) Die Abfuhr von Sperrgut ohne die im Absatz 3 genannten Abfälle erfolgt achtmal im Jahr an festen Terminen gemäß dem jeweils gültigen Abfuhrkalendar. Die Abfuhr von Sperrgut findet auf schriftliche Anmeldung statt. Die Anmeldekarten müssen spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim

dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen eingegangen sein. Der Abfuhrtag wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 12) sammelt der Bergische Abfallwirtschaftsverband und transportiert sie zu seinen oder einem von ihm beauftragten Dritten. Die Einsammlung erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband an von ihm festgelegten Sammeltagen.

Die Karten zur Anmeldung von Elektroaltgeräten sind beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband anzufordern. Die Anmeldekarten müssen spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen eingegangen sein. Die Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzt und rechtzeitig mit dem Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 9

Papierabfälle

- (1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften sowie sortenreine und unbeschichtete Papierabfälle) auch Pappe (Kartons und Kartonagen) sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:

240 l grüner Abfallbehälter
1.100 l grüner Abfallcontainer
2.500 l grüner Abfallcontainer.

Die Abfuhr der Papierbehälter erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus in Abstimmung mit dem Bergischen Transportverband (BTV).

- (3) Das Regelvolumen für die Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß Absatz 2 (grüne Papiertonne) entspricht höchstens dem bereitgestellten Volumen der Behälter für Restabfälle gemäß § 7 Abs. 2 je Grundstück. Bei der Nutzung eines einzelnen 80 l oder 120 l Restabfallbehälters wird als Regelvolumen ein grüner Papierbehälter mit 240 l Volumen festgesetzt. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen bis maximal zum Doppelten des Regelvolumens gebührenfrei genutzt werden.

§ 10

Verpackungsabfälle / „Grüner Punkt“ (DSD)

- (1) Leichtstoffe mit dem Grünen Punkt werden außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, mit Ausnahme von Papier und Pappe, von der Arbeitsgemeinschaft DSD gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Sammlung erfolgt durch die sogenannte Leichtfraktion mittels des gelben Sackes, bzw. der Tonne mit gelbem Deckel. Befüllte gelbe Säcke sind nicht über vorhandene gelbe Tonnen zu entsorgen.

Die Abfuhr erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus im Auftrag des BTV. Die Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt und mit dem Abfallkalender bekannt gegeben.

- (2) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen (z.B. leere Flaschen und Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas). Die Abfuhr erfolgt nach Maßgabe der Satzung des BTV.

§ 11

Bio- und Grünabfälle

- (1) Bioabfälle sind alle im Haushalt und Gewerbe anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen. Grünabfälle sind insbesondere Gartenabfälle, wie Laub, Grasschnitt, Strauchwerk, Äste. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden rottefähigen organischen Abfälle, die beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Das Verbrennen kompostierbarer Abfälle im Sinne dieser Satzung ist unzulässig.

Diese Abfälle sind in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Bio-Abfallbehältern (braune Abfallbehälter) zu sammeln. Zusätzlich kann Strauchwerk (max. 50 cm x 50 cm x 1,00 m mit Kordel gebündelt, Aststärke nicht mehr als 5 cm) in einer Höchstmenge von 0,5 m³ je Abfuhr mit herausgestellt werden. Zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle können ebenfalls zu jeder Abfuhr der eigenen Biotonne als Zusatz bereitgestellt werden.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle werden zugelassen:

80 l braune Biotonne

120 l braune Biotonne
240 l braune Biotonne
zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle

- (3) Grundstückseigentümer können sich nach § 16 Abs. 1 der Satzung durch schriftlichen Antrag von der Benutzung der braunen Biotonne befreien lassen, wenn sie in vollem Umfang allen anfallenden Bioabfall und Grünabfälle ordnungsgemäß (fachgerecht) und schadlos verwerten oder verwerten lassen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.

§ 12

Sonderabfälle / Elektrokleingeräte

- (1) Sonderabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle (im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 KrW-/AbfG) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Elektrokleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind elektrische und elektronische Geräte, die insbesondere in der als Anlage 4 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Gemeindegebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Elektrogeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Batterien und Akkus können zusätzlich in den bereitgestellten Depotcontainern (Batteriesammelbehälter) eingefüllt werden. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 13

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 4 bis 12 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern lassen.

§ 14

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 12 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5), sind die Abfälle zu einer oder vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 15

Ausnahmen vom Benutzungszwang nach dem KrW-/AbfG

Ein Benutzungszwang nach § 14 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Absatz 2 KrW-/AbfG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Absatz 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
4. soweit Abfälle die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Händler oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist,
5. soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Absatz 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
6. soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Absatz 3 Nr. 3 KrW-/AbfG)

§ 16

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschlusspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 17

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossen ist (§ 5), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu den von diesem angegebenen

Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle nicht zugelassen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 18

Abfallbehälter

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur die nach §§ 7, 9 und 11 zugelassenen Abfallbehälter zu benutzen.

Zur Abfuhr bereitgestellte 80 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 75 kg und 1.100 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 500 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter von der Entleerung auszuschließen.

- (3) Die Abfallbehälter werden in folgende Kategorien unterteilt:
 - a) graue Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer und Beistellsäcke für Restmüll und Windsäcke für Einwegwindeln,
 - b) grüne Abfallbehälter (Papiertonne) bzw. Abfallcontainer für Papier und Pappe,
 - c) braune Abfallbehälter für organische Abfälle und zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle.

§ 19

Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Bei den Grundstückseigentümern aus privaten Haushalten und bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Gewerbebetriebe, freiberuflich Tätige, Krankenanstalten, Schulen, Altersheime) richten sich An-

zahl und Größe der Abfallbehälter nach dem Bedarf. Der Gefäßraum muss für eine ordnungsgemäße Abfuhr der gesamten Abfälle ausreichend sein.

- (2) Grundsätzlich ist jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen und sonstigen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit mindestens einem Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 (Restabfallbehälter) auszustatten. Darüber hinaus ist jeder Grundstückseigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks verpflichtet, für die Trennung von Wertstoffen mindestens eine 240-Liter-Grüne-Papiertonne sowie eine 80-Liter-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Möglichkeit zur Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens werden bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres zugelassen (Stichtag). Hiervon sind Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet.
- (3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Woche nicht unterschreitet.

Die Feststellung der Einwohnergleichwerte richtet sich nach der in der Anlage 5 zu dieser Satzung aufgeführten Berechnung; die Berechnung ist Bestandteil dieser Satzung. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne der Anlage 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in Fällen, in denen in Anlage 5 keine Regelung enthalten ist, verfahren.
- (5) Bei Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ist auf schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern möglich.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach oder kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 5-Liter je Person/Woche reduzieren darf. Die Entsorgungsgemeinschaft wird im Wege eines Abgabenbescheides veranlagt. Sie gibt den Zahlungspflichtigen in ihrem Antrag an. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner nach den §§ 421 ff. BGB.

§ 20

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bzw. BTV gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt.
- (3) Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom BAV überlassenen

Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern stets zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln, sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen und Verbrennen der Abfälle in den Behältern ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einzufüllen. Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge schuldhaft ermöglichten Verlustes der Abfallbehälter entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks. Das gleiche gilt für Schäden, die an den Müllfahrzeugen beim Einfüllen der Abfallbehälter durch solche Gegenstände oder Abfälle entstehen, die gemäß § 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 21

Standort für Abfallbehälter und Sperrgut

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter und das Sperrgut dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zur Abfuhr abgestellt werden. Die Abfallbehälter und das Sperrgut sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger- und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen. Strauchwerk, das mit der Bioabfuhr eingesammelt wird, ist neben den Bio-Abfallbehälter zu legen.

- (2) Kann das Abfalltransportfahrzeug wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter und das Sperrgut an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden.

Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

- (3) Die in § 18 Abs. 2, Satz 2 genannten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereit gestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

§ 22

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Häufigkeit der Entleerung sowie der Tag der Abfuhr werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt werktags zwischen 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (2) Auf Antrag sind Sonderleerungen von grauen Abfallbehältern ab 1.100 l gegen kostendeckende Gebühr möglich.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 23

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich und schriftlich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus

dem bisher regelmäßige Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 24

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat insbesondere jedes Abweichen der im Abfallgebührenbescheid aufgeführten Behälter vom tatsächlichen Behälterbestand (Anzahl und Größe) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Dies gilt auch für die Überprüfung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens und der Aufstellung zusätzlicher Wertstoff- und/oder Bio-Abfallbehälter. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, die Grundstücke nach Gestattung der vorstehend aufgeführten Ausnahmeregelungen zu weiteren Kontrollen zu betreten.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Sie können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung z. B. infolge höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Straßensperrungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.

§ 26

Anfall der Abfälle, Besitzübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle und Elektroaltgeräte (§ 8) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in den Besitz des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes über, sobald sie eingesammelt oder bei einer kommunalen Abfallsammelstelle angenommen sind.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Engelskirchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 28

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 14 Abs. 2);
 3. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 18);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllt (§ 18);
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 23);
 6. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 26 Abs. 4);
 7. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 20 dieser Satzung befüllt;
 8. Abfallbehälter nicht entsprechend der Regelung des § 20 Abs. 3 ordnungsgemäß kennzeichnet;
 9. entgegen § 24 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt;
 10. angefallene Abfälle in Fremdbehälter einfüllt;
 11. angefallene Abfälle in einem Zeitraum von mehr als 3 Werktagen vor der Abfuhr bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 28. November 2008 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 06.12.2002. Die vorstehende Fassung, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 19.02.2009, tritt ab dem 02.03.2009 in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
(§ 5 Abs. 1 Ziff. 2)

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch- Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Mist und Gülle
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Papierfilter/Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z.B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösung, Fixierbäder

- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z.B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z.B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z.B. Benzol, Methanol, Dioxan, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, wie z.B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und -komponenten
- Explosivstoffe, wie z.B. Sprengstoff- und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z.B. Tenside, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- Erdaushub und Bauschutte
- Altöle
- Autowracks
- Altreifen

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
(§ 11)

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 11 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie

1. Küchenabfälle

- Eierschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kaffee- und Teefilter
- Brotreste
- Speisereste
- verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z.B.

- Fruchtschalen
- Obstkerne
- Apfelkitschen
- Nussschalen
- Kohlblätter
- Salat
- Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle

- Unkraut
- Blumen
- Blumenerde
- Zweige
- Laub
- Rasen- und Heckenschnitt
- Kohlstrünke

4. Sonstiges

- Kleintierstreu (Katzenstreu nur bei Kompostierungshinweis auf der Verpackung in die Biotonne werfen)
- Sägespäne
- Haare
- Federn
- Papiertaschentücher
- Papierküchentücher
- Papierservietten
- u.ä.

Anlage 3
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
(§ 12 Abs. 1 und 2)

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

- Farben und Lackreste,
- Lösungsmittel,
- Säuren,
- Laugen,
- Batterien,
- Pflanzenschutzmittel,
- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Leuchtstoffröhren,
- Labor- und Chemikalienreste,
- Eisenmetallbehältnisse m. schädli. Resten,
- Bleiakkumulatoren,
- Quecksilber,
- Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist,
- Solche Verpackungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 2 VerpackV, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen, z.B. einige im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen,
- Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl,
- Altmedikamente,
- Lithiumbatterien,
- Fixierbäder,

- Entwicklungsbäder,
- Spraydosen (besonders gekennzeichnet),
- Leuchtstoffe (Sonderform),
- Akkumulatoren,
- Abfälle mit Hypochloridlösungen,
- Abfälle mit Wasserstoffperoxid-Lösungen,
- Ammoniumnitrathaltige Düngemittel,
- zyanidhaltige Abfälle,
- Metalleballagen mit Reststoffen,
- Beizen (sauer und basisch),
- Altöl,
- Abfälle, die mit einem besonderen Kennzeichen als schadstoffhaltig deklariert sind.

Anlage 4

zur Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Engelskirchen

Die nachfolgend exemplarisch genannten elektrischen oder elektronischen Kleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik (Braune Ware) müssen, wenn sie einzeln anfallen, im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung zum Schadstoffmobil gebracht werden.

1. Kleingeräte:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge – nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptop und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten.

2. Unterhaltungselektronik (Braune Ware)

Radiogeräte, Verstärker, tragbare Lautsprecher, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrecorder, Satellitenempfänger und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten und die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

Anlage 5

zur Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Engelskirchen

Unternehmen Institution	je Platz / Be- schäftigten Bett	Einwohner- wert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtun- gen	je Platz	1
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Freiberuf- ler	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
Speisewirtschaften, Im- bissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonst. Einzel- und Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk u. üb- riges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5